



Brüssel, den 16. Februar 2026
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0357(NLE)

14630/25
DCL 1

JAI 1556
ASILE 94
MIGR 397
FRONT 268
RELEX 1443

FREIGABE

des Dokuments	14630/25
vom	12. November 2025
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Einrichtung des Jährlichen Solidaritätspools für 2026

Die Delegationen erhalten als Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. November 2025
(OR. en)

14630/25

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0357 (NLE)

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

JAI 1556
ASILE 94
MIGR 397
FRONT 268
RELEX 1443

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. November 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 796 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Einrichtung des Jährlichen Solidaritätspools für 2026

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 796 final.

Anl.: COM(2025) 796 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.11.2025
COM(2025) 796 final

2025/0357 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Einrichtung des Jährlichen Solidaritätspools für 2026

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Mit der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates über Asyl- und Migrationsmanagement¹ wurde ein verbindlicher, aber flexibler Solidaritätsrahmen zur Unterstützung von unter Migrationsdruck stehenden Mitgliedstaaten geschaffen. Er ergänzt die Vorschriften über die Zuständigkeit für die Prüfung von in den Mitgliedstaaten registrierten Anträgen auf internationalen Schutz in Teil III der Verordnung (EU) 2024/1351 sowie die Verpflichtungen in Bezug auf die Überprüfung² und das Verfahren an der Grenze³ und ermöglicht so, jährlich den Druck auf die Mitgliedstaaten, die mit unverhältnismäßigen Verpflichtungen konfrontiert sind, zu verringern.

Nach Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/1351 legt die Kommission jedes Jahr auf der Grundlage und zusammen mit dem in Artikel 9 derselben Verordnung genannten Jährlichen Europäischen Asyl- und Migrationsbericht einen Vorschlag für einen Durchführungsrechtsakt des Rates zur Einrichtung des Jährlichen Solidaritätspools vor, der erforderlich ist, um der Migrationslage im kommenden Jahr ausgewogen und wirksam zu begegnen.

Das Ziel des vorliegenden Vorschlags besteht darin, die jährliche Höhe der gesamten Solidaritätsbeiträge für den Jährlichen Solidaritätspool auf Unionsebene sowie die jährlichen Richtbeiträge für jeden Mitgliedstaat für denselben Zeitraum festzulegen. Der Vorschlag stützt sich auf den Jährlichen Europäischen Asyl- und Migrationsbericht für den Berichtszeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025⁴, den Ausblick für 2026⁵ und den Durchführungsbeschluss C(2025) 7099⁶ der Kommission.

¹ Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj>).

² Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 (ABl. L, 2024/1356, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1356/oj>).

³ Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L, 2024/1348, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1348/oj>).

⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und der Rat „Jährlicher Europäischer Asyl- und Migrationsbericht (2025)“ (COM(2025) 795).

⁵ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen „Projection pursuant to Article 9(3)(b) of Regulation (EU) 2024/1351 of the European Parliament and of the Council for the year 2026“ (Ausblick gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates für das Jahr 2026) (als „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ eingestuft).

⁶ Durchführungsbeschluss der Kommission nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement (C(2025) 7099).

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

Im Einklang mit Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/1351

- trägt dieser Vorschlag dem prognostizierten jährlichen Solidaritätsbedarf der Mitgliedstaaten Rechnung, die im Durchführungsbeschluss C(2025) 7099 der Kommission als unter Migrationsdruck stehend eingestuft wurden,
- wird der prognostizierte Solidaritätsbedarf in diesem Vorschlag auf der Grundlage des von der Kommission nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2024/1351 angenommenen Jährlichen Europäischen Asyl- und Migrationsberichts für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 bewertet, wobei die einschlägigen qualitativen und quantitativen Kriterien, einschließlich der Gesamtzahl der Einreisen in der Vergangenheit und der prognostizierten Einreisen, der durchschnittlichen Anerkennungsquoten und der durchschnittlichen Rückkehrquoten, berücksichtigt werden. Zudem wird berücksichtigt, dass die begünstigten Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, ihre zugesagten Solidaritätsbeiträge zu leisten,
- wird in diesem Vorschlag die jährliche Gesamtzahl der erforderlichen Solidaritätsbeiträge für den Jährlichen Solidaritätspool auf Unionsebene festgelegt,
- werden in diesem Vorschlag die in Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1351 festgelegten obligatorischen Mindestschwellen für den jährlichen Solidaritätsbedarf von 30 000 bei den Übernahmen und 600 Mio. EUR bei den Finanzbeiträgen gewahrt,
- wird in diesem Vorschlag das Verhältnis zwischen den Übernahmen und den Finanzbeiträgen gemäß Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1351 beibehalten,
- wird in diesem Vorschlag gemäß Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1351 als Richtwert ein prozentualer Anteil aus dem Jährlichen Solidaritätspool festgelegt, der denjenigen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden soll, die aufgrund einer hohen Zahl von Einreisen im Anschluss an Such- und Rettungseinsätze unter Migrationsdruck stehen,
- werden in diesem Vorschlag die jährlichen Richtbeiträge für jeden Mitgliedstaat entsprechend dem gerechten Anteil jedes einzelnen Mitgliedstaats festgelegt. Der gerechte Anteil berechnet sich nach dem Referenzschlüssel in Artikel 66 der Verordnung (EU) 2024/1351, also auf der Grundlage der Bevölkerungszahl und des gesamten BIP, die jeweils zu 50 % gewichtet werden,
- wird dieser Vorschlag als „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ eingestuft und entsprechend dem Beschluss 2013/488/EU des Rates behandelt.

Nach Artikel 56 Absatz 2 und Artikel 57 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1351 können die Mitgliedstaaten zwischen drei Arten von Solidaritätsbeiträgen wählen: i) Übernahme, ii) Finanzbeiträgen und iii) alternativen Solidaritätsmaßnahmen. Diese Solidaritätsmaßnahmen sollen als gleichwertig behandelt werden. Alle Mitgliedstaaten sind verpflichtet, entsprechend ihrem gemäß Artikel 66 der Verordnung (EU) 2024/1351 festgelegten obligatorischen

gerechten Anteil Solidaritätsbeiträge zuzusagen und zu leisten. Es liegt in ihrem Ermessen, zu entscheiden, durch welche Art von Solidaritätsmaßnahme sie ihren Beitrag leisten möchten; dies umfasst die Möglichkeit, eine Kombination verschiedener Arten von Solidaritätsmaßnahmen zu wählen. Nach Artikel 57 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1351 können Mitgliedstaaten alternative Solidaritätsmaßnahmen auch dann zusagen, wenn diese nicht in dem Vorschlag der Kommission für einen Durchführungsrechtsakt des Rates aufgeführt sind. Allerdings sollten Mitgliedstaaten, die alternative Solidaritätsmaßnahmen zusagen, auf der Grundlage objektiver Kriterien den finanziellen Wert dieser Maßnahmen angeben. Artikel 63 der Verordnung (EU) 2024/1351 ermöglicht zudem Verrechnungen der Verantwortlichkeiten, wenn die Übernahmezusagen nicht die in Artikel 63 Absatz 3 der genannten Verordnung festgelegten Zahlen erreichen.

Im Durchführungsbeschluss der Kommission werden vier Mitgliedstaaten als Mitgliedstaaten, die unter Migrationsdruck stehen, im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1351 eingestuft: Griechenland, Zypern, Italien und Spanien. Der Migrationsdruck in den beiden letztgenannten Staaten wurde aufgrund einer hohen Zahl von Ausschiffungen im Anschluss an Such- und Rettungseinsätze festgestellt.

Bei der Ermittlung des prognostizierten Solidaritätsbedarfs für 2026 und um der Migrationslage ausgewogen und wirksam zu begegnen, berücksichtigte die Kommission die im Jährlichen Europäischen Asyl- und Migrationsbericht dargelegten quantitativen Daten, die im Durchführungsbeschluss C(2025) 7099 der Kommission ermittelten Situationen und die Art des Drucks, dem die Mitgliedstaaten ausgesetzt sind, sowie andere qualitative Kriterien gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1351.

Ebenso berücksichtigte die Kommission die neuen Verantwortlichkeitsverpflichtungen, die sich aus den Überprüfungen gemäß der Verordnung (EU) 2024/1356 ergeben, und die angemessene Kapazität für das Verfahren an der Grenze gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) 2024/1348. Zudem müssen in der Union ankommende Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz stellen wollen, dies gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1351 im Mitgliedstaat der ersten Einreise tun. All diese Elemente sind für die vier Mitgliedstaaten, die als unter Migrationsdruck stehend eingestuft wurden, besonders von Belang.

Ferner vertrat die Kommission die Auffassung, dass die Union zwar darauf abzielt, eine vollständige, dauerhafte und wirksame Anwendung der in der Verordnung (EU) 2024/1351 festgelegten Zuständigkeitsvorschriften zu erreichen, die Fristen für die Übertragung und Verschiebung von Zuständigkeiten oder die Anwendung der Verrechnungen von Verantwortlichkeiten aber zu einer Situation führen würden, in der nicht alle Antragsteller in den unter Migrationsdruck stehenden Mitgliedstaat überstellt werden müssen.

Ferner trug die Kommission der Tatsache Rechnung, dass in dem vorstehend genannten Durchführungsbeschluss der Kommission sechs Mitgliedstaaten – Bulgarien, Tschechien, Estland, Kroatien, Österreich und Polen – als sich in einer ausgeprägten Migrationslage befindlich eingestuft wurden. Nach Artikel 62 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1351 könnte der Rat diesen Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen hin gestatten, vollständig oder teilweise von der Erfüllung ihrer zugesagten Solidaritätsbeiträge abzuweichen.

Die Unterstützung, welche die unter Migrationsdruck stehenden Mitgliedstaaten von den EU-Agenturen, insbesondere der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex), erhalten, sowie die Unterstützung aus den Unionsfonds wurden ebenfalls berücksichtigt.

Die EUAA unterstützt alle vier Mitgliedstaaten, die unter Migrationsdruck stehen. In Griechenland war die EUAA Ende September 2025 an 45 Standorten mit 464 Mitarbeitern tätig und leistete Unterstützung in den Bereichen Asyl, Aufnahme, Schulung und Infrastruktur. In Italien sind 156 Mitarbeiter der EUAA im Einsatz, die in den Bereichen Asyl, Aufnahme, Registrierung und Information Hilfe leisten. In Zypern dient ein im Jahr 2024 unterzeichneter Zwei-Jahres-Plan als Richtschnur für die Bemühungen, an denen sich 107 Sachverständige in erster Linie in den Bereichen Aufnahme und Schutz beteiligen. In Spanien setzt die EUAA auf den Kanarischen Inseln 43 Mitarbeiter zur Unterstützung in den Bereichen Aufnahme, Schulung und Operationen ein.

Frontex ist ebenfalls in allen vier unter Migrationsdruck stehenden Mitgliedstaaten präsent. In Griechenland sind 661 Mitarbeiter sowie Patrouillenboote und Luftfahrzeuge von Frontex für Grenzüberwachung, Überprüfungen sowie Such- und Rettungseinsätze im Einsatz. Nach Italien hat Frontex 472 Mitarbeiter und wichtige technische Ausrüstung, unter anderem Boote und Luftfahrzeuge, zur Unterstützung beim Migrationsmanagement entsandt. In Zypern ist Frontex mit 72 Mitarbeitern, die bei Kontrollen und Debriefings helfen, sowie mit technischer Ausrüstung präsent. In Spanien sind im ganzen Land, einschließlich der Kanarischen Inseln, 198 Frontex-Mitarbeiter im Einsatz, die die Grenzkontrolle im Rahmen der gemeinsamen Operation Hera unterstützen.

Aus den Fonds im Bereich Inneres (einschließlich AMIF, BMVI und ISF) wurden Zypern insgesamt 378 Mio. EUR für den Zeitraum 2021-2027 zugewiesen. Die Gesamtmittelzuweisung für Griechenland für denselben Zeitraum beläuft sich auf 2,059 Mrd. EUR. Für Italien liegt die Gesamtmittelzuweisung bei 1,487 Mrd. EUR und für Spanien bei 1,646 Mrd. EUR⁷.

Im vorliegenden Vorschlag schlägt die Kommission die Einrichtung eines Solidaritätspools von 30 000 Übernahmen und Finanzbeiträgen in Höhe von 600 Mio. EUR für 2026 vor.

Als Referenzzahlen für die Berechnung des gerechten Anteils jedes Mitgliedstaats für 2026 legt die Kommission 30 000 bei den Übernahmen (30 000 ist die in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1351 festgelegte Mindestschwelle) und 600 Mio. EUR bei den Finanzbeiträgen (600 Mio. EUR ist die in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b der genannten Verordnung festgelegte Mindestschwelle) zugrunde.

Die vorgeschlagenen Referenzzahlen sollen den Bedarf der vier unter Migrationsdruck stehenden Mitgliedstaaten ausgleichen und tragen den einschlägigen qualitativen und quantitativen Kriterien, den bestehenden Trends und Prognosen hinsichtlich der irregulären Einreisen, unerlaubten Migrationsbewegungen sowie der Gesamtlage in der Union Rechnung, einschließlich der Zahl der Mitgliedstaaten, die sich in einer ausgeprägten Migrationslage

⁷ Diese Beträge umfassen auch die für die Umsetzung des Migrations- und Asylpakets zugewiesenen Mittel sowie das Ergebnis der Halbzeitüberprüfung des mehrjährigen Finanzrahmens.

befinden, und der Mitgliedstaaten, für die die Gefahr von Migrationsdruck besteht, die mit besonderem Druck in ihren Systemen konfrontiert sind. In dieser Phase des Prozesses sind bestimmte Faktoren unbekannt, insbesondere ob alle unter Migrationsdruck stehenden Mitgliedstaaten auf den Solidaritätspool zugreifen wollen würden, wie viele Übernahmen zugesagt werden, ob alle als in einer ausgeprägten Migrationslage befindlich eingestuft Mitgliedstaaten um Kürzungen ersuchen würden, ob der Rat ihnen diese gewähren würde und falls ja, in welchem Umfang, sowie die Höhe der zugesagten Finanzbeiträge. Nach der Annahme des Vorschlags der Kommission sollte der Rat binnen 15 Tagen das Hochrangige EU-Solidaritätsforum einberufen. Das Hochrangige EU-Solidaritätsforum sollte die Gesamtlage prüfen und zu einer Schlussfolgerung bezüglich der Referenzzahlen für Übernahmen und Finanzbeiträge für das Jahr gelangen. Die Kommission wird bis März 2026 über die Fortschritte bei der Umsetzung des Pakets Bericht erstatten.

Die Kommission weist darauf hin, dass dieser erste jährliche Migrationsmanagementzyklus und die Solidaritätszusagen ab Mitte 2026, wenn die Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement Anwendung finden wird, umgesetzt werden. Mit Blick auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Solidarität und Verantwortlichkeit, insbesondere im Zusammenhang mit der angemessenen Kapazität im Verfahren an der Grenze, kann der Rat diesen Aspekt gegebenenfalls beim Zeitplan für die Annahme des vorliegenden Beschlusses und in dem Prozess hin zur Annahme des Jährlichen Solidaritätspools berücksichtigen.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Dieser Vorschlag steht im Einklang mit der Verordnung (EU) 2024/1351 und der Politik der Union in Bezug auf das Asyl- und Migrationsmanagement, wie sie in dem im Mai 2024 angenommenen Migrations- und Asylpaket allgemeiner dargelegt wurde.

Der Vorschlag stützt sich auf den Jährlichen Europäischen Asyl- und Migrationsbericht für den Berichtszeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025, den Ausblick für 2026 und den Durchführungsbeschluss der Kommission.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Dieser Vorschlag steht im Einklang mit dem langfristigen Gesamtkonzept für ein wirksames und kohärenteres Migrationsmanagement gemäß den Rechtsakten des Migrations- und Asylpakets, das neben einer gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten und Solidarität auch vorsieht, die Migration in den Mittelpunkt der Partnerschaft und der Kooperationsbeziehungen mit Drittstaaten zu stellen.

Ein Gesamtkonzept für das Migrationsmanagement ist erforderlich, um das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten zu stärken und die Kohärenz des EU-Ansatzes in den Bereichen Asyl, Migrationsmanagement, Schutz der Außengrenzen und Beziehungen zu den einschlägigen Drittländern zu gewährleisten. Zugleich ist anzuerkennen, dass die Wirksamkeit des Gesamtkonzepts davon abhängt, dass alle Komponenten gemeinsam und auf integrierte Weise angegangen werden.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/1351, wonach die Kommission dem Rat jedes Jahr einen Durchführungsrechtsakt zur Einrichtung des Jährlichen Solidaritätspools, der erforderlich ist, um der Migrationslage im kommenden Jahr ausgewogen und wirksam zu begegnen, vorschlagen muss.

- **Unterschiede im Geltungsbereich**

Nach Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland mit Schreiben vom 14. Mai 2024 seinen Wunsch mitgeteilt, die Verordnung (EU) 2024/1351 anzunehmen und durch sie gebunden zu sein. Mit dem Beschluss (EU) 2024/2088 der Kommission wurde eine solche Beteiligung bestätigt. Daher beteiligt sich Irland an der Annahme des vorliegenden Beschlusses.

Nach den Bestimmungen des dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks, beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme des vorliegenden Beschlusses.

Der vorliegende Vorschlag stellt keine Weiterentwicklung des „Dublin/Eurodac-Besitzstands“ im Sinne der Abkommen dar, die die Europäische Gemeinschaft mit Island, Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein über die Beteiligung dieser Länder am „Dublin/Eurodac-Besitzstand“ geschlossen hat. Die assoziierten Länder können dennoch beschließen, sich freiwillig an dem mit diesem Beschluss eingerichteten Jährlichen Solidaritätspool zu beteiligen.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Titel V AEUV zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts verleiht der Europäischen Union in diesem Bereich gewisse Befugnisse. Diese Befugnisse müssen im Einklang mit Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union ausgeübt werden, d. h. nur sofern und soweit die Ziele dieses Vorschlags von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern wegen des Umfangs oder der Wirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.

- **Verhältnismäßigkeit**

Entsprechend dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht dieser Vorschlag nicht über das für die Erreichung seiner Ziele erforderliche Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/1351 verleiht der Kommission ausdrücklich die Befugnis, einen Vorschlag für einen Durchführungsrechtsakt des Rates zur Einrichtung des Jährlichen Solidaritätspools anzunehmen.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Die Verordnung (EU) 2024/1351 erfordert keine Ex-post-Bewertung oder Eignungsprüfung.

- **Konsultation der Interessenträger**

Nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351 hat die Kommission Griechenland, Spanien, Italien und Zypern bezüglich ihres Migrationsdrucks und ihres jeweiligen Solidaritätsbedarfs konsultiert.

Der Vorschlag der Kommission ist nicht öffentlich. Nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1351 wird der Vorschlag von der Kommission als „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ eingestuft und entsprechend dem Beschluss 2013/488/EU des Rates behandelt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

entfällt

- **Folgenabschätzung**

entfällt

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

entfällt

- **Grundrechte**

Dieser Vorschlag steht in vollem Einklang mit den Grundrechten und den allgemeinen Prinzipien des Unions- und Völkerrechts. Die in der Verordnung (EU) 2024/1351 enthaltenen Rechts- und Verfahrensgarantien, einschließlich des Zugangs zum Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes, gelten auch für den vorliegenden Vorschlag.

Insbesondere durch die Deckung des Solidaritätsbedarfs der unter Migrationsdruck stehenden Mitgliedstaaten und die Verringerung des Drucks auf ihre Asyl-, Aufnahme- und Migrationssysteme sowie die Ermöglichung des raschen Zugangs der betreffenden Personen zu einem angemessenen Verfahren für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz soll dieser Vorschlag – wie in den Artikeln 18 und 19 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vorgesehen – das Recht auf Asyl und Nichtzurückweisung schützen.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Jährliche Solidaritätspool unterstützt die Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1351. Die Verordnung über den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (im Folgenden „AMIF-Verordnung“) in der durch die Verordnung (EU) 2024/1351 geänderten Fassung sollte eine gezielte finanzielle Unterstützung in Form von finanziellen Anreizen für jede im Einklang mit

der genannten Verordnung übernommene Person vorsehen. Zudem sollte gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 der Mitgliedstaat, der die Kosten von Überstellungen im Rahmen von Übernahmen trägt, für jede Person, die internationalen Schutz beantragt hat oder der internationaler Schutz zuerkannt wurde und die in einen anderen Mitgliedstaat überstellt worden ist, einen Finanzbeitrag erhalten. Weitere Angaben zum Haushalt werden nicht als erforderlich erachtet.

Die Finanzbeiträge der beitragenden Mitgliedstaaten setzen sich aus den Transfers von Beträgen dieser Mitgliedstaaten zum Unionshaushalt zusammen und stellen externe zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates dar, die für die Durchführung der in Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1351 genannten Maßnahmen des Jährlichen Solidaritätspools verwendet werden.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Kommission sollte die Migrationslage beobachten und regelmäßig darüber Bericht erstatten. Nach Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1351 sollten im nächsten Jährlichen Europäischen Asyl- und Migrationsbericht der Stand der Umsetzung und des Funktionierens des Solidaritätsmechanismus, einschließlich der Umsetzung des Solidaritätspools im Jahr 2026, dargelegt werden.

Die praktische Umsetzung des Jährlichen Solidaritätspools soll vom EU-Solidaritätskoordinator koordiniert werden, der die Sitzungen des EU-Solidaritätsforums auf technischer Ebene leiten wird. Nach Artikel 60 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1351 sollten die Mitgliedstaaten dem EU-Solidaritätskoordinator die Höhe jeder im Vorjahr durchgeführten Solidaritätsmaßnahme bestätigen. Ferner sind die Mitgliedstaaten nach Artikel 70 der Verordnung (EU) 2024/1351 verpflichtet, die Kommission, insbesondere den EU-Solidaritätskoordinator, über die Durchführung von Solidaritätsmaßnahmen auf dem Laufenden zu halten.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

In Artikel 1 werden die Referenzzahlen für Solidaritätsmaßnahmen im Jahr 2026, sowohl in Bezug auf Übernahmen als auch auf Finanzbeiträge, festgelegt.

In Artikel 2 wird der Geltungsbeginn festgelegt.

In Artikel 3 wird festgelegt, dass der Beschluss an die Mitgliedstaaten gerichtet ist.

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Einrichtung des Jährlichen Solidaritätspools für 2026

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013⁸, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um eine gerechte Aufteilung der Verantwortlichkeiten sicherzustellen, sollte der Jährliche Solidaritätspool die Mitgliedstaaten, die im Durchführungsbeschluss C(2025) 7099 der Kommission⁹ als unter Migrationsdruck stehend eingestuft wurden, wirksam unterstützen.
- (2) Um zu gewährleisten, dass der Migrationslage im Jahr 2026 mit dem Jährlichen Solidaritätspool ausgewogen und wirksam begegnet wird und dass dieser Pool den prognostizierten jährlichen Solidaritätsbedarf der unter Migrationsdruck stehenden Mitgliedstaaten widerspiegelt, stützen sich die Bewertung des Solidaritätsbedarfs für 2026 und die Referenzzahl für die Berechnung des gerechten Anteils jedes einzelnen Mitgliedstaats auf die quantitativen und qualitativen Kriterien sowie die Analyse im Jährlichen Europäischen Asyl- und Migrationsbericht für den Berichtszeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 und den Ausblick auf 2026¹⁰ sowie auf die durchschnittliche Anerkennungsquote auf Unionsebene und die durchschnittliche Rückkehrquote auf Unionsebene. All diese Informationen verwendete die

⁸ Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj>).

⁹ Durchführungsbeschluss der Kommission nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement (C(2025) 7099).

¹⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und der Rat „Jährlicher Europäischer Asyl- und Migrationsbericht (2025)“ (COM(2025) 795) und Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen „Projection pursuant to Article 9(3)(b) of Regulation (EU) 2024/1351 of the European Parliament and of the Council for the year 2026“ (Ausblick gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates für das Jahr 2026) (als „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ eingestuft).

Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1351 zur Annahme ihres Durchführungsbeschlusses C(2025) 7099.

- (3) Der Jährliche Europäische Asyl- und Migrationsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 enthält eine Bewertung der Asyl-, Aufnahme- und Migrationssituation auf allen Migrationsrouten im vergangenen Zwölfmonatszeitraum (1. Juli 2023 – 30. Juni 2024) sowie ein strategisches Lagebild und einen Ausblick auf das kommende Jahr.
- (4) In ihrem Durchführungsbeschluss C(2025) 7099 stellte die Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351 fest, dass Griechenland, Spanien, Italien und Zypern Migrationsdruck ausgesetzt sind. Der Migrationsdruck in Spanien und Italien wurde infolge der hohen Zahl von Ausschiffungen im Anschluss an Such- und Rettungseinsätze festgestellt. Diese Mitgliedstaaten sollten der Kommission und dem Rat mitteilen, ob sie beabsichtigen, den Jährlichen Solidaritätspool in Anspruch zu nehmen, und hierbei Informationen über Art und Umfang der Solidaritätsmaßnahmen übermitteln, die zur Bewältigung der Lage erforderlich sind. Danach sollten diese Mitgliedstaaten Zugang zu den durch den Jährlichen Solidaritätspool geschaffenen Solidaritätsmaßnahmen erhalten.
- (5) Neben der Gesamtlage in den vier als unter Migrationsdruck stehend eingestuften Mitgliedstaaten werden bei der Ermittlung des Solidaritätsbedarfs der unter Migrationsdruck stehenden Mitgliedstaaten der Ausblick im Jährlichen Europäischen Asyl- und Migrationsbericht und dessen voraussichtliche Auswirkungen auf die als unter Migrationsdruck stehenden Mitgliedstaaten berücksichtigt.
- (6) Die Ermittlung des Solidaritätsbedarfs für 2026 entspricht den in Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2024/1351 festgelegten Mindestschwellen und trägt der Tatsache Rechnung, dass die begünstigten Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, ihre zugesagten Solidaritätsbeiträge zu leisten.
- (7) Ferner trägt die Ermittlung des Solidaritätsbedarfs der durch die Asylagentur der Europäischen Union und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) geleisteten Unterstützung sowie der finanziellen Unterstützung, die die unter Migrationsdruck stehenden Mitgliedstaaten im Berichtszeitraum erhalten haben, Rechnung. Dies sind die wichtigsten Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen des neuen Ständigen EU-Instrumentariums zur Migrationsunterstützung.
- (8) Um den Solidaritätsbedarf ausgewogen und wirksam zu ermitteln, wird bei der Ermittlung dieses Bedarfs für 2026 auch das bestehende Ausmaß an unerlaubten Migrationsbewegungen berücksichtigt, dass zwar abnimmt, aber in der Union dennoch weiterhin eine Herausforderung darstellt.
- (9) Außerdem trägt die Ermittlung des Solidaritätsbedarfs der Gesamtlage in der Union Rechnung, einschließlich der Tatsache, dass für 12 Mitgliedstaaten die Gefahr von Migrationsdruck besteht (Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Irland, Frankreich, Kroatien, Lettland, Litauen, die Niederlande, Polen und Finnland) und

dass sich Bulgarien, Tschechien, Estland, Kroatien, Österreich und Polen in einer ausgeprägten Migrationslage befinden.

- (10) Ferner wird bei der Ermittlung des Solidaritätsbedarfs die in Artikel 63 Absatz 3 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2024/1351 festgelegte Verpflichtung bezüglich des zu erreichenden Mindestmaßes an Solidarität berücksichtigt.
- (11) Der für 2026 zu ermittelnde Solidaritätsbedarf auf Unionsebene für den Jährlichen Solidaritätspool liegt bei 30 000 bei den Übernahmen und bei 600 Mio. EUR bei den Finanzbeiträgen.
- (12) Da in Italien und Spanien der Anteil der Einreisen im Anschluss an Such- und Rettungseinsätze an allen irregulären Einreisen in die als unter Migrationsdruck stehend eingestuften Mitgliedstaaten bei 42 % liegt, sollte der Richtwert für den prozentualen Anteil des Jährlichen Solidaritätspools, der den genannten Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden soll, diesen Anteil widerspiegeln.
- (13) Die in der Verordnung (EU) 2024/1351 vorgesehenen Arten von Solidaritätsmaßnahmen – Übernahmen, Finanzbeiträge und alternative Solidaritätsmaßnahmen – gelten als gleichwertig. Es obliegt den einzelnen Mitgliedstaaten, zu entscheiden, welche Art von Solidaritätsmaßnahme sie zusagen wollen; dies umfasst die Möglichkeit, eine Kombination verschiedener Arten von Solidaritätsmaßnahmen oder ausschließlich alternative Solidaritätsmaßnahmen zuzusagen.
- (14) Angesichts der hohen Zahl an unerlaubten Migrationsbewegungen, die im Berichtszeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 in der Union verzeichnet wurden, besteht in der Übergangsphase bis zum vollständigen Funktionieren der neuen Zuständigkeitsvorschriften im ersten sowie im folgenden Zyklus erhebliches Potenzial dafür, dass die beitragenden Mitgliedstaaten auch durch Verrechnungen von Verantwortlichkeiten mit aus begünstigten Mitgliedstaaten stammenden Anträgen, einschließlich solcher, die für beitragende Mitgliedstaaten im Berichtszeitraum zur Verantwortlichkeit führen, zur Solidarität beitragen können. Solche Solidaritätsbeiträge sollten zwischen den beitragenden und den begünstigten Mitgliedstaaten – unter anderem im Rahmen bilateraler Vereinbarungen – vereinbart und als Teil des obligatorischen gerechten Anteils der beitragenden Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.
- (15) Der Vorschlag der Kommission für den Jährlichen Solidaritätspool deckt ein ganzes Jahr ab. Die Umsetzung des ersten jährlichen Migrationsmanagementzyklus und der Solidaritätszusagen wird jedoch ab Mitte 2026 beginnen, wenn die Verordnung (EU) 2024/1351 Anwendung finden wird. Mit Blick auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Solidarität und Verantwortlichkeit, insbesondere im Zusammenhang mit der angemessenen Kapazität im Verfahren an der Grenze, kann der Rat diesen Aspekt gegebenenfalls in dem Prozess hin zur Annahme des Jährlichen Solidaritätspools berücksichtigen.

- (16) Zur Schaffung eines Gesamtkonzepts zum Migrationsmanagement auf EU-Ebene parallel zur Umsetzung des Migrations- und Asylpakets, einschließlich der Verordnung (EU) 2024/1351, sollte die legislative Arbeit vorrangig fortgesetzt werden, insbesondere in Bezug auf die Vorschläge für ein gemeinsames europäisches Rückkehrsystem und für eine Unionsliste der sicheren Herkunftsländer. Gemeinsam würden diese Vorschläge dazu beitragen, den allgemeinen Druck auf die Asylsysteme der Mitgliedstaaten zu verringern, und das Funktionieren des Migrations- und Asylpakets unterstützen.
- (17) Nach Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland mit Schreiben vom 14. Mai 2024 seinen Wunsch mitgeteilt, die Verordnung (EU) 2024/1351 anzunehmen und durch sie gebunden zu sein. Mit dem Beschluss (EU) 2024/2088 der Kommission wurde eine solche Beteiligung bestätigt. Daher beteiligt sich Irland an der Annahme des vorliegenden Beschlusses.
- (18) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

1. Mit diesem Beschluss wird der Jährliche Solidaritätspool eingerichtet, der aus folgenden Solidaritätsmaßnahmen besteht:
 - (a) Übernahme,
 - (b) Finanzbeiträge,
 - (c) alternative Solidaritätsmaßnahmen.
2. Es liegt im freien Ermessen der Mitgliedstaaten, zwischen den in Absatz 1 aufgeführten Arten von Solidaritätsmaßnahmen oder einer Kombination dieser Solidaritätsmaßnahmen zu wählen.

In diesem Zusammenhang können Mitgliedstaaten im ersten sowie im folgenden Zyklus auch durch Verrechnungen der Verantwortlichkeiten mit aus begünstigten Mitgliedstaaten stammenden Anträgen, einschließlich solcher, die für beitragende Mitgliedstaaten im Berichtszeitraum zur Verantwortlichkeit führen, zur Solidarität beitragen.

3. Die Referenzzahl für Übernahmen im Rahmen des Jährlichen Solidaritätspools auf Unionsebene beträgt 30 000.
4. Die Referenzzahl für Finanzbeiträge im Rahmen des Jährlichen Solidaritätspools auf Unionsebene beträgt 600 Mio. EUR.
5. Ein Richtwert von 42 % der in den Absätzen 3 und 4 genannten Referenzzahlen wird den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt, die aufgrund einer großen Zahl von Einreisen infolge sich wiederholender Ausschiffungen im Anschluss an Such- und Rettungseinsätze als unter Migrationsdruck stehend eingestuft wurden.
6. Die jährlichen Beiträge für die einzelnen Mitgliedstaaten sind im Anhang enthalten.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt ab dem Datum des vollständigen Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2024/1351.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Die Präsidentin/Der Präsident*